

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung
gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
der Ortsgemeinde Hasborn
vom 11.04.2005**

über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich „Zum Dümpel“
Flur 10, Flurstück-Nr. 48

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau –EAGBau vom 24.06.2004 (BGBl. I Seite 1359 ff)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – Bau NVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzVO 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I, 1991 Seite 58)
- Landesgesetz über Naturschutz und Landespflege (Landespflegegesetz LPfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.1979 (GVBl. Seite 36), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.05.2004 (GVBl. Seite 275)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390)

Der Ortsgemeinderat hat unter Berufung auf die Ermächtigung des § 24 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB am 31.03.2005 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das in dem beiliegendem Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstück Flur 10, Parz.-Nr. 48 gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsbereich im Sinne des § 34 BauGB.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1:1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Der landespflegerische Planungsbeitrag (einschl. des Maßnahmenkatalogs) zu dieser Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Allgemeine Hinweise

Baugrundbeschaffenheit/Bodenverhältnisse

Aufgrund der Gesteins- und Bodenverhältnisse im Plangebiet kann in tieferen Bodenschichten Grund- und Stauwasser bzw. Sickerwasser auftreten. Es wird dem Grundstückseigentümer daher empfohlen, Untersuchungen zur Baugrundbeschaffenheit durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 zu beachten. Bei Errichtung von Kellern ist ggf. eine Sicherung gegen drückendes Wasser erforderlich (vgl. DIN 18195).

Oberboden

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzutragen und für vegetationstechnische Zwecke zu sichern bzw. einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen.

Archäologische Funde

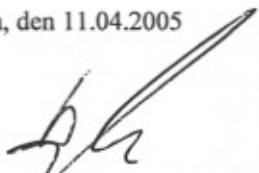
Bei Bauarbeiten eventuell entdeckte archäologische Funde müssen dem zuständigen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege gemeldet werden. Der Beginn der Erdarbeiten ist zu gegebener Zeit rechtzeitig dem Landesamt für archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

Auf Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hasborn, den 11.04.2005



Ortsgemeinde Hasborn
(Neumes), Ortsbürgermeister

(DS)

